

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut für das Exzellenzcluster 2036
“Beyond Slavery and Freedom: Asymmetrical
Dependencies in Pre-Modern Societies (ExC BSF)”

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. April 2020

**Statut für das Exzellenzcluster 2036
“Beyond Slavery and Freedom: Asymmetrical Dependencies in
Pre-Modern Societies (ExC BSF)”
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. April 2020

Das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verabschiedet im Benehmen mit dem Sprecher des Exzellenzclusters EXC 2036 „Beyond Slavery and Freedom“ (EXC BSF) und den beteiligten Institutionen nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgendes Statut:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

Das Exzellenzcluster „Beyond Slavery and Freedom: Asymmetrical Dependencies in Pre-Modern Societies“ (im Folgenden EXC BSF) ist eine in der Philosophischen Fakultät, den beiden Theologischen Fakultäten und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät verankerte zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 HG NRW und ist Teil des Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (BCDSS).

§ 2

Ziele des Exzellenzclusters

Die wichtigsten wissenschaftlichen Ziele des Exzellenzclusters „Beyond Slavery and Freedom“ sind:

1. Das Exzellenzcluster dient als Zentrum interdisziplinärer Forschung. Erforscht werden asymmetrische Abhängigkeitsverhältnisse in Kulturen der Vormoderne und Moderne. Zu diesem Zweck werden Einzel- und Verbundforschung initiiert, zusammengeführt und weiterentwickelt.
2. In besonderer Weise gefördert werden die Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung neuer Arbeitsformen und -formate wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation, die die Grenzen traditioneller Fächerstrukturen überschreiten und die Geisteswissenschaften sowie Digital Humanities stärken.
3. Als Förderinstrumente stehen dem Exzellenzcluster zur Verfügung: Individualforschung (Sachmittel, Hilfskräfte); Individualforschung im Kolleg (Finanzierung von Vertretungen für Freistellungen); Projektforschung (Sachmittel, Hilfskräfte); Einladung in das Heinz-Heinen Kolleg; Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern; technische und inhaltliche Beratung bei der Verwirklichung von Digital Humanities Projekten.
4. Thematik und Konzeption des Exzellenzclusters setzen interdisziplinäre Orientierung und Zusammenarbeit in den Einzelvorhaben voraus.
5. Die wissenschaftliche Arbeit im Exzellenzcluster ist verbunden mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und orientiert sich an der Förderung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ziel der Gleichstellungsmaßnahmen ist es, „Gender Equality“ herzustellen. Es werden entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt und konkrete Maßnahmen zur Rekrutierung und Förderung von Frauen und anderen unterrepräsentierten Gruppen umgesetzt.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination internationaler Aktivitäten erfolgen mit besonderem Augenmerk darauf, die internationale Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse des Exzellenzclusters zu gewährleisten.

7. Die Forschungsergebnisse des Exzellenzclusters werden in die Lehre im Rahmen der geplanten internationalen MA Programme „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ eingebracht.

8. Der Exzellenzcluster trägt signifikant zur Profilbildung der Universität Bonn bei. Das Exzellenzcluster arbeitet methodisch-theoretisch eng zusammen mit dem fakultätsübergreifenden Transdisziplinären Forschungsbereich – TRA „Vergangene Welten - Zeitgenössische Fragen. Kulturen in Zeit und Raum.“ Sowohl im Exzellenzcluster wie auch in der TRA sind eine Reihe sog. Kleiner Fächer vertreten, die sich mit Gesellschaften in langen historischen Zeiträumen und jenseits des Eurozentrismus beschäftigen. Mit multimethodischen Zugängen werden sozialwissenschaftliche, rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Fragestellungen untersucht.

9. Insbesondere hervorzuheben ist, dass das Exzellenzcluster Mitglieder aus vier Fakultäten der Universität vereint, die sich gemeinsam kooperativ und vergleichend mit Sklaverei und anderen Formen starker asymmetrischer Abhängigkeit auseinandersetzen. Durch diese außergewöhnliche Kooperation über vier Fakultäten hinweg wird die interdisziplinäre und kooperative Forschungseinstellung an der Universität Bonn repräsentiert und durch ihre Sichtbarkeit im Exzellenzcluster als fruchtbare Arbeitsmethode gestärkt.

§ 3

Wissenschaftliche Struktur des Exzellenzclusters

(1) Die im EXC BSF betriebene Forschung teilt sich in fünf Forschungsfelder (Research Areas):

1. Semantiken, Wortfelder und Narrative,
2. Verkörperungen von Abhängigkeiten,
3. Institutionen, Normen und Praktiken,
4. Arbeit und Räumlichkeit,
5. Gender (und Intersektionalität).

Jede Research Area wählt eine*einen Sprecher*in.

(2) Das EXC BSF etabliert:

1. 10 Junior Research Groups,
2. Exzellenzclusterprofessuren,
3. das Heinz-Heinen Kolleg,
4. das strukturierte Promotionsprogramm,
5. das International Advisory Board.

(3) Das Cluster unterstützt

1. den Master-Studiengang „Dependency and Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät,
2. den Master-Studiengang „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät.

§ 4

Organe, beratende Gremien und Organisationseinheiten

(1) Organe des Exzellenzclusters BSF sind:

1. die Mitgliederversammlung (General Assembly) - § 7,
2. der Vorstand (Executive Board) - § 8,
3. die*der Sprecher*in (Spokesperson) - § 9,
4. der Lenkungsausschuss als erweiterter Vorstand (Steering Committee) - § 10.

(2) Weitere Organisationseinheiten sind:

1. der Wissenschaftliche Beirat (International Advisory Board) - § 11,
2. die zentrale Geschäftsstelle, die von einer*einem Geschäftsführer*in geführt wird (Exzellenzcluster Office) - § 12.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ExC BSF sind:
1. die 25 Gründungsmitglieder (im Exzellenzclusterantrag „Principal Investigators“ genannt) und die gemäß Absatz 2 aufgenommenen Mitglieder,
 2. die für das ExC etablierten Professor*innen,
 3. die Leiter*innen der bestehenden Nachwuchsforschergruppen,
 4. die*der Geschäftsführer*in,
 5. die Mitarbeiter*innen des Exzellenzclusters.
- (2) Außerdem kann im ExC BSF jede Person Mitglied werden, die im Forschungsgebiet des ExC die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und Mitglied der Universität Bonn oder eines Kooperationspartners ist. Den Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitglieds fasst die Mitgliederversammlung. Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitglieds kann vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedern des ExC BSF eingebracht werden.
- (3) Folgende Personen können Assoziierte Mitglieder werden:
1. Personen, die das Cluster außerhalb von wissenschaftlichen Projekten unterstützen,
 2. Studierende der beiden Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“.
- (4) Die Mitgliedschaft in dem ExC BSF endet:
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der*dem Sprecher*in,
 2. durch Ausschluss eines Mitglieds, nachdem der Vorstand festgestellt hat, dass es seinen Pflichten nach § 6 dieses Statuts nicht nachgekommen ist und die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat,
 3. durch Ausscheiden aus der Universität,
 4. durch Eintritt in den Ruhestand,
 5. durch Beendigung der Forschungskooperation.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des ExC BSF können dem Vorstand Vorschläge für Projekte vorlegen, die innerhalb des ExC durchgeführt bzw. von ihm oder von kooperierenden Forschungseinrichtungen (wie dem MPI für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt) unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Verfügbarkeit die zu dem Exzellenzcluster gehörenden Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 15 dieses Statuts festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 dieses Statuts sowie an der Verwaltung des ExC BSF nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des ExC BSF zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt hat jedes Mitglied die Verpflichtung, innerhalb von 6 Monaten einen Abschlussbericht über die im ExC erbrachten und geförderten Arbeiten vorzulegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem ExC BSF thematisch verwandte Anträge auf Forschungsprojekte sowie entsprechende Bewilligungen über die*den Sprecher*in unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion oder in einer im Rahmen der Selbstverwaltung des Exzellenzclusters übernommenen Aufgabe bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 7 Mitgliederversammlung (General Assembly)

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die*den Sprecher*in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von mindestens fünf Gründungsmitgliedern (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1. oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder i.S.d. § 7 Abs. 5 innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die*Der Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Dekan*innen derjenigen Fakultäten der Universität Bonn einzuladen, deren Mitglieder Gründungsmitglieder des ExC BSF sind. Außerdem kann die*der Sprecher*in andere Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.

(5) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

1. die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1. bis 4.,
2. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Sinne des § 5 Abs. 2,
3. jeweils zwei Vertreter*innen für die Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie für die Doktorand*innen, die jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe bestimmt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die

1. Wahl und Abwahl der Sprecherin*des Sprechers des Exzellenzclusters,
2. Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertretung,
3. Wahl und Abwahl der Vertretung für Equal Opportunities,
4. Wahl und Abwahl einer Ombudsperson für Konfliktlösung,
5. Vorbereitung des dem Rektorat zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurfs eines Statuts bzw. einer Änderung des Statuts,
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Vorschlag an das Rektorat zur Auflösung des ExC BSF.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des EXC BSF anwesend ist.

(8) Für die Wahl und Abwahl der Sprecherin*des Sprechers und sonstigen Vorstandsmitgliedern ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstands nur dadurch abwählen, dass sie entsprechende Nachfolger*innen wählt.

(9) Für einen Beschluss zur Anregung zur Auflösung des ExC BSF ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand (Executive Board)

- (1) Der Vorstand des ExC BSF besteht aus einer* einem Sprecher*in und drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Gründungsmitglieder gewählt werden. Die*Der Geschäftsführer*in ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Abwahl in der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 7,
 - c) mit Ende der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 4).
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des ExC BSF. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:
 1. die Entwicklung des mittelfristigen Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
 2. die Vorbereitung des Finanzierungsplans und die Erstellung des Finanzrahmens für die Umsetzung des Programms,
 3. Vorschläge über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 4. Beratung der Sprecherin*des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die in Absatz 3 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat.

§ 9

Sprecher*in (Spokesperson)

- (1) Die*Der Sprecher*in leitet den EXC BSF und vertritt dessen Belange innerhalb der Universität. Sie*Er ist Vorsitzende*r des Vorstands, des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin*des Sprechers gehören insbesondere:
 1. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des EXC BSF,
 2. die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Lenkungsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 3. der Bericht über eigene Entscheidungen an den Vorstand,
 4. Bericht über Entscheidungen in Eilfällen, wenn in diesem Zusammenhang zuvor ein Verfahren durch den Vorstand beschlossen oder in einer Geschäftsordnung definiert worden ist.
- (3) Die*Der Sprecher*in wird bei der Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben durch die Geschäftsstelle unterstützt.
- (4) Tritt die*der Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er den Aufgaben nicht mehr nachkommen, so berufen die übrigen Mitglieder des Vorstands eine Mitgliederversammlung ein, um eine*einen neue*neuen Sprecher*in zu wählen. Bis zur Wahl einer Sprecherin* eines Sprechers übernehmen die Mitglieder des Vorstandes in der durch die Mitgliederversammlung bei Wahl der Vorstandsmitglieder festgelegten Reihenfolge als Stellvertreter*innen die kommissarische Leitung des Exzellenzclusters. Die Mitgliederversammlung ist zur Neuwahl auch dann einzuberufen, wenn alle weiteren Vorstandsmitglieder zurücktreten oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen. Scheidet nur eines der weiteren

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 aus, kann die Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Tritt der Vorstand insgesamt zurück, hat er die Geschäfte bis zur sogleich einzuberufenden Mitgliederversammlung kommissarisch zu führen.

§ 10

Lenkungsausschuss als erweiterter Vorstand (Steering Committee)

- (1) Der Lenkungsausschuss des EXC BSF besteht aus folgenden geborenen Mitgliedern:
 1. Den Mitgliedern des Vorstandsund folgenden gewählten Mitgliedern:
 2. fünf Research Area-Sprecher*innen,
 3. der*dem Vertreter*in für Equal Opportunities,
 4. einer*einem Exzellenzclusterprofessor*in,
 5. einer*einem Leiter*in einer Nachwuchswissenschaftlergruppe,
 6. einer Doktorandin*einem Doktoranden.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses gem. Ziff. 4. bis 6. und deren Stellvertretung nominieren der Kreis der Exzellenzclusterprofessor*innen, der Kreis der Nachwuchswissenschaftlergruppenleiter*innen und der Kreis der Doktorand*innen jeweils zwei Personen. Für jedes Mitglied ist außerdem eine Vertretung zu wählen. Bei seiner Besetzung ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben; § 11b HG ist zu beachten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig bei Rücktritt vom Amt und wenn die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet (§ 5 Abs. 5). In solchen Fällen rückt die Vertretung nach bis die Mitgliederversammlung eine Nachfolge gewählt hat.
- (4) Für Verfahren und Abstimmungen gilt § 13. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin*des Sprechers.
- (5) Der Lenkungsausschuss als erweiterter Vorstand ist verantwortlich für
 1. die Beratung des Vorstands bei der Ausrichtung und Organisation des Forschungsprogramms und bei der Haushaltsplanung,
 2. die Entscheidung über Anträge im Rahmen der internen Mittelverteilung (§ 15),
 3. die Personalplanung für das ExC.
- (6) In Eilfällen, in denen der Lenkungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, ist der Vorstand befugt, Entscheidungen anstelle des Lenkungsausschusses zu treffen. Darüber ist der Lenkungsausschuss zeitnah, spätestens in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (7) Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens zwei Mal pro Semester.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat (International Advisory Board)

- (1) Für das Exzellenzcluster BSF richtet das Rektorat der Universität Bonn auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat ein. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Themengebieten des Exzellenzclusters forschen, aber nicht Mitglied einer der am Antrag beteiligten Einrichtungen sind.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von sieben Jahren vom Rektorat bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des EXC BSF,
 2. Durchführung der internen jährlichen Evaluationen des Exzellenzclusters.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Einladungsfrist beträgt drei Monate. Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann von diesen Fristen abgewichen werden.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht und die Einzelheiten des Verfahrens zuvor in einem Beschluss oder der Geschäftsordnung festgelegt worden sind.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des EXC BSF wird von der*dem Geschäftsführer*in geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin*des Sprechers und der Stellvertretung durch den Lenkungsausschuss.
- (2) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters BSF ist insbesondere zuständig für
1. die Unterstützung der Organe des Clusters,
 2. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters,
 3. die Vorbereitung von Sitzungen, Tagungen, Konferenzen und Workshops,
 4. die Abstimmung mit der Universitätsverwaltung.
- (3) Die*Der Sprecher*in ist Fachvorgesetzte*r der Geschäftsführerin*des Geschäftsführers.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des ExC BSF sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragung ist nicht möglich. Kann bei Beginn einer Sitzung Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden oder geht die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung verloren, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des EXC BSF mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wenn dies in einer Geschäftsordnung oder durch entsprechenden einstimmigen Beschluss zuvor geregelt worden ist, können die Mitglieder des Vorstands und des Lenkungsausschusses Beschlussfassungen im Umlaufverfahren herbeiführen. Über Sitzungen der Organe des ExC BSF wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 14 Berufungen

Bei Professuren, die maßgeblich aus Mitteln des ExC BSF finanziert werden (Exzellenzclusterprofessuren), gibt der Vorstand einen schriftlich begründeten Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission mit professoralen Mitgliedern über die in § 1 bezeichneten beteiligten Fakultäten gegenüber dem Rektorat ab. Das Berufungsverfahren erfolgt dann gemäß der „Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren unter der Leitung des Rektorats. Das Rektorat delegiert die Berufung an diejenige mit dem ExC BSF verbundene Fakultät, die die Professur aufnehmen soll.

§ 15 Interne Mittelverteilung

(1) Einen Antrag auf Zuweisung von dem ExC BSF überlassenen Mitteln kann jedes in § 5 Abs. 1 genannte Mitglied stellen. Bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 5. ist die Stellungnahme eines professoralen Mitglieds erforderlich. Außerdem sind alle Mitglieder der Universität Bonn antragsberechtigt, die ihre Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen haben.

(2) Anträge sind schriftlich zu stellen und über die Geschäftsstelle an die*den Sprecher*in zu richten. Sie sind so zu begründen, dass es einer Fachkollegin*einem Fachkollegen möglich ist, die Qualität des Vorhabens zu beurteilen.

(3) Die Anträge sind dem Lenkungsausschuss zur Begutachtung vorzulegen. Bei Bedarf kann der Lenkungsausschuss ein Gutachten eines der in § 5 Abs. 1 genannten, nicht dem Lenkungsausschuss angehörenden Mitglieder einholen.

(4) Für die Entscheidung sind insbesondere Originalität und Plausibilität des beantragten Vorhabens maßgeblich. Außerdem hängt sie davon ab, ob

1. das Vorhaben sich einem der Forschungsfelder zuordnen lässt, die das ExC BSF definiert hat (vgl. § 3 Abs. 1),
2. die*der Antragsteller*in Forschungserfahrung für das Vorhaben nachweisen kann, für das der Antrag gestellt wird,
3. die beantragten Mittel für das Vorhaben angemessen sind.

(5) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Lenkungsausschuss. Über jeden Antrag ist in der auf die Antragstellung folgenden Sitzung des Lenkungsausschusses zu entscheiden. Wird die Entscheidung vertagt, ist dies der*dem Antragsteller*in in begründeter Form mitzuteilen.

§ 16 Benachrichtigung des Rektorats

Die Sprecher*innen legen dem Rektorat den jährlichen Maßnahmenplan vor und berichten dem Rektorat jährlich über die Umsetzung des Arbeitsprogramms sowie die Mittelverwendung.

§ 17 Kooperationen

(1) Die Zusammenarbeit des ExC BSF mit anderen Forschungseinrichtungen innerhalb und/oder außerhalb der Universität Bonn ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Dieser Vertrag enthält neben den vertraglichen Essentialien zumindest allgemein verbindliche Regelungen

1. zum Umgang mit geistigem Eigentum,
2. zu gegenseitiger Information und Vertraulichkeit,
3. zu Veröffentlichungen.

(2) Für ihre Rechtswirksamkeit bedürfen die Kooperationsverträge im Sinne des Absatz 1 der Unterzeichnung durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Universität Bonn.

§ 18 Publikationen

(1) Die von Mitgliedern des EXC BSF gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open Access-Zeitschriften oder die nachträgliche Bereitstellung bereits publizierter Artikel über Open Access-Repositorien wird gemäß den Richtlinien der DFG empfohlen.

(2) Forschungsergebnisse mehrerer Mitglieder können von diesen nur nach Abstimmung und in gegenseitigem Einvernehmen veröffentlicht werden. Niemand darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Wer eine Veröffentlichung plant, muss den davon betroffenen Mitgliedern Kopien der geplanten Veröffentlichung vorlegen und kann von deren Billigung ausgehen, falls es innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gibt.

(3) Bei allen Veröffentlichungen sind die Namen der beteiligten Mitglieder zu nennen. Unter Beachtung der von der DFG gemachten diesbezüglichen Vorgaben und der Beschlüsse der Organe des EXC BSF hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeit in EXC BSF und dessen Förderung durch Mittel der Exzellenzinitiative zu erfolgen.

§ 19 Interne Qualitätssicherung

(1) Die interne Qualitätssicherung für alle Projekte und Vorhaben des Exzellenzclusters BSF erfolgt entsprechend dem Antrag an die DFG.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Lenkungsausschuss definiert der Vorstand die Kriterien sowie Prozesse für Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 20 Schiedsklausel

Konflikte innerhalb des Exzellenzclusters werden durch den Lenkungsausschuss mit Hilfe der Ombudsperson des Exzellenzclusters gelöst. Sollte der Konflikt den Lenkungsausschuss betreffen oder eine Konfliktlösung durch diesen scheitern, wenden sich die Konfliktparteien an das Rektorat.

§ 21

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Dieses Statut wird durch das Rektorat der Universität Bonn im Benehmen mit den außeruniversitären Einrichtungen erlassen. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen, nach vorheriger Abstimmung mit der DFG und den beteiligten Institutionen, der Beschlussfassung durch das Rektorat sowie der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 7. April 2020.

Bonn, den 7. April 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch